



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Inspection fédérale des installations à courant fort ESTI
Ispettorato federale degli impianti a corrente forte ESTI
Inspektorat federal d'installaziuns a current ferm ESTI

Bundesamt für Verkehr BAV
Office fédéral des transports OFT
Ufficio federale dei trasporti UFT
Uffizi federal da traffic UFT

Vereinbarung
zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV)
und
dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI)
betreffend
die Regelung der Zuständigkeit
für die Genehmigung von Stromversorgungsanlagen für Seilbahnen
und von Stromerzeugungsanlagen auf oder an Seilbahnanlagen
sowie deren Kontrolle (Überwachung)
vom 15. Juli 2014 (Stand 31.08.2014)

Referenz/Aktenzeichen: BAV-412.00//

1. Vorbemerkungen

- 1.1** Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen aus den seilbahnrechtlichen Verfahren seit Inkrafttreten der neuen Seilbahngesetzgebung vom 1. Januar 2007¹ sind hinsichtlich der nachstehend erwähnten elektrischen Anlagen – soweit die Plangenehmigung und die Kontrolle (Überwachung) betreffend – die Abgrenzungsfragen und die Zuständigkeiten in einer Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zu regeln.
- 1.2** Der Betrieb von Seilbahnen erfordert eine Stromversorgung (Leitungen, Transformatorstationen, etc.). Die für die elektrische Versorgung erforderlichen Anlagen gehören funktional und rechtlich betrachtet zur Seilbahnanlage, sofern sie ganz oder überwiegend dem Betrieb der Seilbahn dienen (Art. 16 Abs. 2 Bst. c und Art. 16 Abs. 6 EleG²). Entsprechend sind sie Gegenstand des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens. Bei Unstimmigkeiten ist in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

¹ Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG), SR 743.01; Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV), SR 743.011

² Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG), SR 734.0

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Patrick Lutz
Tel. +41 58 46 55444, Fax +41 58 46 25595
patrick.lutz@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch

- 1.3 Zu den der Seilbahn zugehörigen Stromversorgungsanlagen sind auch die erforderlichen Infrastrukturbauten (z.B. Gebäudeumhüllungen für Transformatorenstation, Rohrblöcke, Leitungsgraben, etc.) zu zählen.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung legen das BAV und das ESTI die Zuständigkeit für die Genehmigung von Stromversorgungs- und Stromerzeugungsanlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb von Seilbahnen dienen, und die Kontrolle (Überwachung) über diese Anlagen fest (Ziff. 4 und 5 nachstehend). Zudem werden die Bewilligungszuständigkeit und die Kontrolle (Überwachung) über Stromversorgungs- und Stromerzeugungsanlagen (Photovoltaikanlagen, Windanlagen, usw.) auf und an Seilbahnanlagen geregelt (Ziff. 6 nachstehend).

3. Abgrenzung der Zuständigkeiten

- 3.1 In der Phase des Plangenehmigungs- und Bewilligungsverfahrens von Stromversorgungsanlagen gemäss der nachfolgenden Ziffer 4 ist das BAV ab der Unterspannungsseite derjenigen Transformatoren, welche die Seilbahnanlage einspeist, verantwortlich (Art. 9 und 16 SebG i.V.m. Art. 16 EleG). Das ESTI ist für die vorgelagerten Stromversorgungsanlagen zuständig.
- 3.2 Für die technische Abnahme sowie für die Kontrolle (Überwachung) in der Betriebsphase von Stromversorgungsanlagen gemäss der nachfolgenden Ziffer 6 ist das ESTI bis zur Eingangsklemme des Anlageschalters der Seilbahnanlage zuständig. Das BAV überwacht die nachgelagerte Seilbahnanlage (Art. 22 SebG).

4. Genehmigung von Stromversorgungsanlagen: Zuständigkeiten des BAV und des ESTI

- 4.1 Für eidgenössisch konzessionierte Seilbahnen ist das BAV die zuständige Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde (Art. 3, 9 und 22 SebG, SR 743.01).
- 4.2 Sind bei einem neuen Seilbahnprojekt (Ersatz- oder Neuanlage) Stromversorgungsanlagen zu erstellen oder bestehende Anlagen anzupassen, hat die Seilbahnunternehmung (SBU) dem BAV die entsprechenden Unterlagen zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen für den Bau der Seilbahn einzureichen. Dieses Vorgehen ist in der BAV-Richtlinie ³ geregelt.
- 4.3 Das BAV hört das ESTI gestützt auf Art. 62a RVOG im seilbahnrechtlichen Verfahren zum Bereich Stromversorgung an. Hierfür übermittelt es dem ESTI die entsprechenden Gesuchsunterlagen in dreifacher Ausführung. Das ESTI führt intern ein entsprechendes Dossier.
- 4.4 Das ESTI nimmt zum Projekt zu Handen des BAV im seilbahnrechtlichen Verfahren Stellung. Das ESTI übermittelt dem BAV zusammen mit seinem Mitbericht die fachlich geprüften Unterlagen in zweifacher Ausführung versehen mit den entsprechenden ESTI-Referenznummern (S-Nr. und/oder L-Nr.). Gestützt auf diesen Mitbericht entscheidet das BAV über die Stromversorgungsanlagen. Vorbehaltlich eines Bereinigungsverfahrens werden die Auflagen des ESTI in den Entscheid des BAV aufgenommen. Es ergeht weder eine separate Genehmigung noch eine separate anderslautende Bewilligung des ESTI. Der allfällige in Rechnung gestellte Aufwand wird vom BAV in seiner Verfügung der Gesuchstellerin (SBU) zur Bezahlung an das ESTI auferlegt.
- 4.5 Nach Abschluss der Arbeiten übermittelt das BAV dem ESTI die Fertigstellungsanzeigen der SBU betreffend die Stromversorgungsanlagen mit der Erledigungsbestätigung von allfälligen Auflagen aus den Plangenehmigungsverfahren zur Kenntnisnahme bzw. zu den Anlageakten.

³ Stand Ende April 2014: Diese Richtlinie ist in Erarbeitung, basiert jedoch auf dem noch gültigen Merkblatt 1, mit welchem die erforderlichen Unterlagen auch eingefordert werden.

- 4.6 In die Plangenehmigungen nimmt das BAV jeweils eine standardisierte Auflage auf, wonach die SBU die Stromversorgungsanlagen im ersten Betriebsjahr dem ESTI für eine technische Abnahme anzumelden hat (Abnahmekontrolle nach Art. 13 VPeA⁴). Der Nachweis über die erfolgte Abnahme ist dem BAV durch die SBU einzureichen. Die Durchführung der Abnahmekontrolle ist vom ESTI selbständig zu organisieren. Bei der Abnahmekontrolle sind zudem die periodischen Kontrollen nach der NIV vom ESTI festzulegen. Die entsprechenden Gebühren der Kontrollen verrechnet das ESTI der Betriebsinhaberin direkt.
- 4.7 Sind in der Ausführungsphase des Seilbahnprojekts Änderungen an den bewilligten Stromversorgungsanlagen erforderlich, lädt das BAV das ESTI erneut zur Stellungnahme ein.
- 4.8 Werden Änderungen an bestehenden Stromversorgungsanlagen unabhängig vom Ersatz der Seilbahn vorgesehen, gilt grundsätzlich das oben Gesagte. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt wiederum beim BAV, wobei das ESTI in das seilbahnrechtliche Verfahren einbezogen wird (Art. 36 SebV und Art. 62a RVOG). Rein technische Anpassungen an bestehenden Stromversorgungsanlagen – ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder Dritte – sind vom ESTI mit entsprechend direkter Gebührenerhebung selber zu bewilligen⁵. Bei möglichen Auswirkungen auf den Seilbahnbetrieb hört es das BAV an.

5. **Genehmigung von Stromerzeugungsanlagen: Zuständigkeiten des BAV und des ESTI**

Bei Erstellung und Änderung von Stromerzeugungsanlagen an und auf Seilbahnen, wie z.B. Photovoltaikanlagen, Windanlagen, etc., ergibt sich die Plangenehmigungspflicht unter Berücksichtigung der Vorgaben der VPeA. Die Zuständigkeit des BAV für die Genehmigung sowie der Einbezug des ESTI für Anlagen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b VPeA ins Verfahren sind analog der Ausführungen unter Ziffer 4 vorstehend geregelt. Unbesehen um eine allfällige Bewilligungsfreiheit nach VPeA prüft das BAV, ob die Stromerzeugungsanlage mögliche Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der Seilbahn haben kann.

6. **Kontrolle (Überwachung) in der Betriebsphase: Zuständigkeit nach Inbetriebnahme der Stromversorgungs- und Stromerzeugungsanlagen von und an Seilbahnen**

- 6.1 Nach der Betriebsaufnahme einer neuen oder umgebauten Seilbahnanlage erfolgen die Aufsicht über und die periodischen Inspektionen an den Stromversorgungs- und den Stromerzeugungsanlagen der Seilbahn, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2 vorstehend festgelegten Zuständigkeitsgrenzen, ausschliesslich durch das ESTI. Die entsprechende Aufsichtszuständigkeit des BAV (Art. 22 SebG) wird für diesen Bereich mit allen Rechten und Pflichten auf das ESTI übertragen.
- 6.2 Die Betriebsbewilligungen des BAV werden dem ESTI jeweils zur Kenntnis gebracht.
- 6.3 Das ESTI stellt die im Rahmen seiner Aufsicht bzw. für Inspektionen angefallenen Gebühren der Betriebsinhaberin gemäss den Gebührenvorgaben des ESTI⁶ direkt in Rechnung.

⁴ Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), SR 734.25

⁵ Auswirkungen auf die Umwelt oder Dritte liegen z.B. dann vor, wenn infrastrukturelle Anpassungen (Ausbau von Trafostationen) oder Bodenarbeiten für neue Leitungen vorgesehen sind, oder wenn durch Änderungen an den elektrischen Anlagen Rechte Dritter erforderlich sind oder wenn Belange der NISV betroffen sind. Bloss technische Anpassungen sind z.B. reine Anpassungen an den elektrischen Anlagen, die sich innerhalb der Infrastrukturbauten befinden (elektrische Anschlüsse, etc.), oder beim Einzug von Leitungen in bestehende Rohrböcke ohne Bodenaushubarbeiten.

⁶ Gebühren für Tätigkeiten des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI, Vorgaben des ESTI vom 1. Januar 2013, Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist die Verordnung über das ESTI (V-ESTI; SR 734.24). Die Gebühren sind auf der ESTI-Internetseite publiziert: http://www.esti.admin.ch/de/dokumentation_gebuehren_downloadgebuehren.htm

- 6.4 Feststellungen des ESTI, welche die elektrische Sicherheit der Seilbahnanlage betreffen können, sind dem BAV unverzüglich zu melden. Führt die Mängelbehebung zu einer Anpassung an den Stromversorgungsanlagen, gelten die Zuständigkeiten gemäss Ziffer 2.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Sie wird auf sämtliche zu diesem Zeitpunkt hängigen seilbahnrechtlichen Verfahren für eidgenössisch konzessionierte Seilbahnanlagen angewendet. Für die Kontrolle (Überwachung) über die Stromversorgungs- und erzeugungsanlagen von ab dem 1. Januar 2007⁷ genehmigten Seilbahnanlagen gilt sie rückwirkend ab diesem Zeitpunkt, soweit es sich um tatsächlich vom ESTI bewilligte Anlagen handelt.

8. Information der Seilbahnunternehmungen

Das BAV gibt dem Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) Kenntnis von dieser Vereinbarung. Darüber hinaus wird sie auf der Internetseite des BAV publiziert. Soweit in einem seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren Stromversorgungs- oder Stromerzeugungsanlagen Projektbestandteile bilden, wird im Entscheid die vorliegend vereinbarte Kompetenzabgrenzung thematisiert.

Bern, den... 23. 7. 2014

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler, Direktor

Fehraltorf, den... 10. 9. 2014

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Dario Marty, Geschäftsführer

⁷ Am 1. Januar 2007 ist die neue Seilbahngesetzgebung (Seilbahngesetz [SebG, SR 743.01] und Seilbahnverordnung [SebV, SR 743.011]) in Kraft getreten. Damit verbunden ist das BAV für eidgenössisch konzessionierte Seilbahnen die ausschliesslich zuständige Aufsichts- und Bewilligungsbehörde. Vor diesem Zeitpunkt erteilte die kantonal zuständige Behörde die eigentliche „Baubewilligung“ über die bau- und umweltrechtlichen Aspekte, wohingegen das BAV ausschliesslich eine Plangenehmigung für die seilbahnspezifischen Bestandteile (Technik) erteilte.